

**Protokoll des Umlaufbeschlusses des
Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht
vom 24.04.2020**

An: Fachbereichsrat Umweltwirtschaft/ Umweltrecht

Umlaufbeschluss zur Aussetzung der Versuchszählung im Sommersemester 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sommersemester 2020 stellt auch in prüfungsrechtlicher und -technischer Hinsicht hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Der Fachbereich strebt an, die Nachteile, die sich aus der Corona-Krise ergeben, für die Studierenden so weit wie möglich zu begrenzen, ist dabei aber auf die Mitarbeit der Studierenden angewiesen. Wenn wir die Teilnahme an Klausuren, wie Sie in den nachfolgenden Punkten sehen, praktisch in die freie Entscheidung der Studierenden stellen, erwarten wir, dass die Studierenden damit verantwortungsvoll umgehen. Denn: Die Organisation der Klausuren hat die gesundheitsschützenden Vorgaben zu berücksichtigen, u. a. müssen 10 m² als Fläche je Studierenden eingeplant werden. Um nicht die Klausurphase bis weit in den August hinein verlängern zu müssen, brauchen wir Planungssicherheit in Hinsicht auf die Zahl der teilnehmenden Studierenden. Wir erwarten daher von allen Studierenden, sich genau zu überlegen, wer tatsächlich und ernstlich an der jeweiligen Klausur teilnehmen möchte, damit wir nicht viel zu große Räume vorsehen, die an anderer Stelle fehlen. Leichtfertige An- und Abmeldungen schaden also allen. Das vorausgeschickt wurde folgender Umlaufbeschluss im Fachbereichsrat UWUR und Prüfungsausschuss UWUR gefasst:

Beschluss des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses UWUR:

1. Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Tag der Prüfung möglich. Auf den Nachweis triftiger Gründe wird im Sommersemester 2020 verzichtet. Bei der Prüfung abgegebene Klausuren werden bewertet.

2. Um die durch die Corona-Pandemie entstandenen Einschränkungen im Präsenzvorlesungsbetrieb aufzufangen, wird den Studierenden die Teilnahme an den Prüfungen des Sommersemesters freigestellt, d.h.

a) Für die Prüfungen des Sommersemesters 2020 findet keine Versuchszählung statt.

b) Ein nicht angetretener Pflichtversuch [entweder nach 1+4-Regelung oder eine Wiederholungsprüfung = 2. oder 3. Prüfungsversuch] sowie eine nicht bestandene Prüfung werden im Sommersemester 2020 nicht gezählt. Für nicht bestandene Prüfungen wird ein Rücktritt mit anerkanntem Grund im QIS erfasst. Das bedeutet, im Sommersemester 2020 nicht angetretene Pflichtversuche sowie angetretene, aber nicht bestandene Prüfungsversuche zählen nicht zur Anzahl der gemäß der geltenden Prüfungsordnungen möglichen drei Prüfungsversuchen.

c) Eine mitgeschriebene Prüfung, die bestanden wurde, wird gezählt, die Studierenden können aber beim nächsten Prüfungstermin zur Notenverbesserung antreten. Dies gilt abweichend von den geltenden Prüfungsordnungen einmalig im Sommersemester 2020 auch für Prüfungen, die im 2. oder 3. Prüfungsversuch geschrieben werden. Auch für diese Prüfungen ist zum nächsten Prüfungstermin eine Notenverbesserung möglich. Eine Anmeldung zu einem irregulären [= späterer Zeitpunkt als gemäß Prüfungsordnung zulässig] Notenverbesserungsversuch ist dann über das Prüfungsamt zu beantragen.

d] Studierende, die im Sommersemester 2020 an einer Prüfung zur Notenverbesserung teilnehmen wollen, können dies im Sommersemester 2020 oder zum nächsten Prüfungstermin z. B. im folgenden Wintersemester 2020/2021 machen. Eine Anmeldung zu einem irregulären [= späterer Zeitpunkt als gemäß Prüfungsordnung zulässig] Notenverbesserungsversuch ist dann über das Prüfungsamt zu beantragen. Die Regelung, dass eine Notenverbesserung nur einmal möglich ist, bleibt bestehen.

3. Schriftliche Ausarbeitungen, die die Studierenden in häuslicher Arbeit zu fertigen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie können grundsätzlich durchgeführt werden, jedoch sollten die durch Bibliotheksschließungen und Einschränkungen im Fernleihverkehr eintretenden Verzögerungen durch großzügig bemessene Fristen zur Abgabe und eine tendenziell großzügig gewährte Fristverlängerung auf begründeten Antrag im Einzelfall berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Gez. Prof. Dr. Hubert Schmidt